

Warenzeichen

Haben Sie Interesse an der Nutzung unseres Zeichens (beim Deutschen Patentamt in München eingetragen)? Wenn ja, dann wenden Sie sich an uns.



Wie erhalten Sie das Warenzeichen? Ganz einfach: Sie werden Mitglied unseres Verbandes und beantragen das Warenzeichen. Von uns erhalten Sie die erforderlichen Unterlagen (Vergaberichtlinie, Formulare), wir kontrollieren und vergeben das Warenzeichen.

Gemäß seiner Zielsetzung bietet der Deutsche Grünlandverband e.V. dieses Warenzeichen zur Vermarktung folgender landwirtschaftlicher Produkte an:

- Fleisch aus der Rinder-, Schaf-, Ziegen und landwirtschaftlichen Wildtierhaltung (Dam-, Rot- und Muffelwild); rohe Gespinnstfasern, Wolle
- frisches, konserviertes, getrocknetes und gekochtes Obst sowie Obstsaften aus Streuobstbeständen
- lebende Tiere der oben genannten Tierarten
- Futtermittel (Weidefutter und Raufutter).

Der Nutzer des Warenzeichens muss die nachfolgenden Bewirtschaftungsauflagen erfüllen:

1. Die vorab genannten Vermarktungsprodukte müssen auf extensiv bewirtschaftetem Grünland erzeugt worden sein.
2. Eine extensive Wirtschaftsweise ist:
 - Der Tierbesatz des Betriebes darf 1,4 GV/ha Hauptfutterfläche nicht überschreiten und 0,3 GV/ha Hauptfutterfläche nicht unterschreiten.
 - Während der Vegetationsperiode sind die Tiere auf der Weide zu halten. Die Besatzdichte ist an die standörtlichen Verhältnisse, insbesondere an die Narbenfestigkeit anzupassen, sofern keine weitergehenden naturschutzfachlichen Vorgaben existieren. Nassstellen, Bachläufe und Quellaustritte sind im Interesse der Gesundheit der Weidetiere sowie aus Gründen des Biotopschutzes auszuzäunen.
 - Auf dem Wirtschaftsgrünland ohne Naturschutzauflagen sollen, sofern dem keine besonderen Bewirtschaftungsauflagen entgegenstehen, ausgewogene Nährstoffkreisläufe für Phosphat, Kali und Magnesium vorliegen. Für P_2O_5 , K_2O und MgO sind mittlere Versorgungswerte von jeweils 5 ... 10 mg/100 g Boden ausreichend.
 - Die N - Zufuhr über Wirtschaftsdünger und Mineraldünger darf 120 kg N/ha und Jahr nicht überschreiten.
 - Flächendeckender Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht gestattet. Ausgenommen ist Teilflächenbehandlung zur Regulierung des Ampfer-, Distel- und Brennesselbesatzes.
3. Das wirtschaftseigene Futter bildet die Ernährungsgrundlage für die Tierhaltung. Verboten ist der Einsatz von synthetischen Futterzusätzen jeder Art. Um eine bedarfsgerechte Mineralstoffversorgung zu gewährleisten, können Mineralstoffgemische und Lecksteine vorgelegt werden.
4. Als Krafffutter können Getreide, Getreideschrote und natürliche Eiweißfuttermittel zum Ausgleich des Energie- und Proteinbedarfes eingesetzt werden.
5. Bei Heuwerbung sind die jeweiligen länderspezifischen Auflagen zur extensiven Wiesennutzung zu erfüllen.
6. Der Halter ist verpflichtet, ein Tierverzeichnis zu führen, aus dem zweifelsfrei die Herkunft eines jeden Tieres hervorgeht.

7. Für den Handel und die Vermarktung von Tieren und Fleischerzeugnissen sind die geltenden veterinärrechtlichen und lebensmittelrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
8. Den Vermarktungsprodukten Lebewesen und Fleisch ist ein Begleitschein beizugeben, auf dem neben dem Markenzeichen der Halter, die Rasse, das Geburtsdatum und/oder der Schlachttag verzeichnet sind. Für Obst und Obstprodukte sind der Erzeuger und der Verarbeiter zu dokumentieren.
9. Der Inhaber des Warenzeichens kann außer auf Vermarktungsprodukten dieses auch auf seinen Drucksachen, Geschäftspapieren, Briefbögen, Verpackungen und Werbematerial benutzen sowie in seinen Geschäftsräumen aushängen.
10. Das Warenzeichen darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

Das Nutzungsrecht gilt nur für die Zeit der Zugehörigkeit des Antragstellers zum Grünlandverband. Es erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Mit dem Erlöschen der Befugnis zum Führen des Warenzeichens ist jede weitere Benutzung zu unterlassen.

Die Erlaubnis zur Führung des Warenzeichens muss beim Deutschen Grünlandverband e.V. beantragt werden.

Der Deutsche Grünlandverband e.V. erteilt auf der Grundlage einer Betriebskontrolle die Befugnis zur Führung des Warenzeichens und erstellt Zertifikate für die jeweiligen Produkte.

